

Stellungnahme

zum Postulat 376 Louis L. Schumacher namens der FDP-Fraktion vom 24. Februar 2000

Steuereinzahlungen kundenfreundlicher gestalten

Im Steuergesetz vom 22. November 1999, welches auf den 1. Januar 2001 in Kraft tritt, sind auch die Bestimmungen zum Steuerbezug im VI. Kapitel überarbeitet worden. Die wesentlichste Änderung betrifft die Verzinsung. So ist vorgesehen, dass alle Vorauszahlungen bereits ab 1. Januar des Steuerjahres verzinst werden. Der Regierungsrat legt den Zinssatz jeweils jährlich fest, gerade nach der Verschiebung des allgemeinen Fälligkeitstermins auf den 31. Dezember des Steuerjahres ist die öffentliche Hand daran interessiert, dass Vorauszahlungen geleistet werden. Die provisorische Steuerrechnung des Steuerjahres basiert auf den Vorjahreszahlen. Erst nach Ende des Steuerjahres kann die definitive Veranlagung erstellt werden. Die definitive Rechnung wird auf die allgemeine Fälligkeit valutiert (d.h. auf den 31.12. des Steuerjahres). Der noch offene Rechnungsbetrag der definitiven Rechnung (in der Regel ist dies die Differenz zwischen der definitiven und der provisorischen Rechnung) ist mit dem gleichen Zinssatz wie der Vorauszahlungszins zu verzinsen. Im Detail können die Fragen im Postulat wie folgt beantwortet werden:

1. Verzinsung von Vorauszahlungen: Sämtliche Vorauszahlungen werden ab 1. Januar bis zum 30. Dezember des Steuerjahres pro rata verzinst. Der Regierungsrat legt die Höhe des Zinssatzes fest.
2. Einrichtung eines Steuerkontos für jeden Steuerzahler: Bereits heute wird für jeden Steuerzahler und jedes Jahr ein eigenes Konto eröffnet und bebucht. Ein grosser Teil der Steuerpflichtigen bezahlt bereits heute die Steuern in monatlichen Raten. So wurden z.B. im ersten Halbjahr 2000 rund 4600 Zahlungsabkommen getroffen.
3. Möglichkeit, bereits ab anfang Jahr Zahlungen zu leisten: Das Steueramt wird den Steuerpflichtigen zusammen mit der Steuererklärung 2001A (d.h. im Januar 2001) ein Bestellformular für Einzahlungsscheine zustellen. Damit können bereits ab anfangs Jahr bequeme Zahlungen geleistet werden.

Der Stadtrat beantragt, das Postulat zu überweisen und als erledigt abzuschreiben.

Der Stadtrat von Luzern

Luzern, 13. September 2000 (StB 1089)

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 / 208 82 13
Telefax: 041 / 208 88 77